

Thomas Mann-Gesellschaft Hamburg e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen *Thomas Mann-Gesellschaft Hamburg*. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Pflege und Verbreitung des literarischen Werkes von Thomas Mann
 - öffentliche Veranstaltungen mit u.a. Vorträgen, Diskussionen zur Vertiefung der Kenntnisse des Lebenswerkes von Thomas Mann und seiner Zusammenhänge mit der Weltliteratur.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.
2. Eine Mitgliedschaft in der *Thomas Mann-Gesellschaft Hamburg e.V.* setzt die Mitgliedschaft in der Deutschen Thomas Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e.V. voraus.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres oder durch Tod.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar fällig. Neben dem Mitgliedsbeitrag für die Thomas Mann-Gesellschaft Hamburg e.V. ist ein Mitgliedsbeitrag für die Deutsche Thomas Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e.V. zu zahlen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll nach Bedarf einberufen werden, im Regelfall einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzungsänderungen, Entlastung und Besetzung des Vorstandes und über die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen schriftlich gegenüber den Mitgliedern und hat Ort, Datum, Uhrzeit sowie die Tagesordnung anzugeben.

3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, 1/4 der erschienenen Mitglieder verlangen eine Abstimmung schriftlich durch Stimmzettel.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dazu können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Aufwandsentschädigung. Notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden auf schriftlichen Antrag ersetzt.

§ 8

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Thomas Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke (Kunst und Kultur) bzw. für gemeinnützige Zwecke, die dem Zweck des Vereins möglichst nahe kommen, zu verwenden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25. Mai 2016. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2017. Ebenfalls geändert auf der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2022.